

Einkaufsbedingungen (Stand: April 2019)

ABITRON Austria GmbH

Wiesnerstraße 20, 4950 Altheim (Landesgericht Ried, FN 418089 m)

ABITRON
Safety Radio Remote Controls



1. Geltungsbereich der vorliegenden Einkaufsbedingungen

- 1.1. Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, insbesondere Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, die auf unserer Homepage www.abitronremote.com veröffentlicht ist.
- 1.2. Soweit im Folgenden der Begriff ‚Auftragnehmer‘ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt.
- 2.2. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 2.3. Auch auf Folgeaufträge – seien sie schriftlich oder mündlich erteilt – sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

3. Formerfordernisse

- 3.1. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist unsere Bestellnummer anzuführen, widrigenfalls wir berechtigt sind, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht bei uns eingelangt gelten. Bei telefonischen Bestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Name des Bestellers anzuführen.
- 3.2. Rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern dürfen elektronisch übermittelt werden; langen derartige Erklärungen des Auftragnehmers jedoch außerhalb unserer Geschäftszeiten ein, gelten sie uns erst mit dem darauffolgenden Beginn der Geschäftszeiten als zugegangen.

4. Weitergabe des Auftrages

- 4.1. Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

5. Preise

- 5.1. An uns gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 5.2. Falls keine gegenstehenden Übereinkünfte festgelegt wurden, verstehen sich die vereinbarten Preise inklusive Verpackung, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren dürfen.

6. Lieferung und Leistungserbringung

- 6.1. Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 6.2. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen anzuschließen, widrigenfalls wir berechtigt sind, Lieferungen nicht anzunehmen.
- 6.3. Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle zu übergeben.
- 6.4. Eigentumsübergang erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises.
- 6.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung eine Lieferantenerklärung nach EU-Verordnung 1207/2001 für die von ihm gelieferten Erzeugnisse zu übermitteln.

7. Rechnungslegung/Zahlungsfrist

- 7.1. Rechnungen sind nach Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Termin.

8. Verzug

- 8.1. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefer- oder Leistungstermins sind wir berechtigt – unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten, und zwar gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat.
- 8.2. Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt – unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gewährleistung/Mängelhaftung

- 9.1. Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung/Leistung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften leistet der Auftragnehmer auf die Dauer von 2 Jahren (bei beweglichen Gütern) bzw. 3 Jahren (bei unbeweglichen Gütern) Gewähr. Im Rahmen dessen hat er insbesondere dafür einzustehen, dass die Lieferung/Leistung die gewöhnlich vorausgesetzten und im Vertrag zugesicherten Eigenschaften aufweist, sowie zugrunde gelegten Mustern entspricht.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns zu laufen.
- 9.3. Eine Verpflichtung unsererseits zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung/Leistung bei Übergabe und Rüge allfälliger Mängel (kaufmännische Mängelrüge) besteht nicht. Wir sind vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen.
- 9.4. Im Gewährleistungsfall haben wir das Recht, nach unserer Wahl kostenlose Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Lieferung/Leistung zu verlangen, den Mangel von anderer Seite auf Kosten des Auftragnehmers verbessern zu lassen, den Vertrag sofort zu wandeln oder einen entsprechenden Preisnachlass zu begehren.
- 9.5. Bei Mangelbehebung durch den Auftragnehmer beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch uns für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.

10. Schadenersatz

- 10.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefriedigung beigezogenen Gehilfen entstehen.

11. Fertigungsunterlagen/Geheimhaltung

- 11.1. Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und

betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie uns kostenlos zurückzustellen.

- 11.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher unserer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrages bekannt werden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Als Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag heraus entstehenden Streitigkeiten oder der Anbahnung zum Vertrag heraus wird das für unseren Firmensitz sachlich zuständige Gericht vereinbart. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen, sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterstehen dem an unserem Firmensitz geltenden Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL-Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf) finden keine Anwendung.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragswillen der Vertragspartner am ehesten entspricht.